



Aktenzeichen: 2023/ Sel

Sachbearbeiterin: Amina Selimspahic

Tel. 07223/82181-116

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 02.10.2023

Kundmachung

RICHTLINIEN FÜR DIE ORGANISATION UND DEN BETRIEB DER SCHULISCHEN TAGESBETREUUNG AN DER VOLKSSCHULE ENNS

GÜLTIG mit 17.10.2023

Berücksichtigt wurden folgende Rechtsquellen:

Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl.Nr. 242/1962 idgF

Oö Pflichtschulorganisationengesetz 1992 (Oö. POG 1962), LGBl.Nr. 35/1992 idgF

Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl.Nr. 472/1986

Präambel

Ganztägige Schulformen umfassen sowohl einen Unterrichts- als auch einen Betreuungsteil. Unterrichts- und Betreuungsteil können in verschränkter oder getrennter Abfolge geführt werden. Beide Varianten werden, je nach Bedarf, in der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Enns angeboten.

- **Verschränkte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil**
Mehrmals im Laufe eines Tages wechseln Unterrichts-, Lern- und Freizeit einander ab. Aus organisatorischen Gründen müssen in diesem Fall alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse am Betreuungsteil teilnehmen.
- **Getrennte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil**
Der Unterrichts- und Betreuungsteil sind zeitlich klar voneinander getrennt. Im Anschluss an den Unterricht wird eine Betreuung angeboten. Die Betreuung kann auch an einzelnen Tagen der Woche in Anspruch genommen werden. Für den Betreuungsteil können Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen und Schulstufen zu Gruppen zusammengefasst werden.

1. Betrieb der schulischen Tagesbetreuung

Die Stadtgemeinde Enns (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine schulische Tagesbetreuung in der Volksschule Enns.

2. Arbeitsjahr, Ferien und schulfreie Tage

2.1. Die schulische Tagesbetreuung beginnt mit dem ersten Schultag eines Unterrichtsjahres und dauert bis zum letzten Schultag.

2.2. In den Kalenderwochen **31, 32, 33 und 34** hat die schulische Tagesbetreuung geschlossen. Die Betreuung in den übrigen Wochen in den Sommerschulferien richtet sich ausschließlich an berufstätige Eltern.

2.3. An folgenden Tagen wird keine Betreuung angeboten:

- Weihnachtsferien
- Osterferien
- 02. November – Allerseelen
- Kalenderwochen 31, 32, 33 und 34
- Regietag am 1. Montag im September

2.4. Unter den Aufnahmevoraussetzungen gemäß Punkt 4. dieser Richtlinien steht in getrennter sowie verschränkter Schulform eine zusätzliche Betreuung an folgenden Tagen zur Verfügung:

- schulautonome Tage
- Semesterferien
- die ersten drei Wochen der Sommerferien (KW 28, 29 und 30) sowie in den letzten zwei Wochen der Sommerferien (KW 35 und 36)
- 04. Mai – Landespatron Hl. Florian
- Herbstferien zw. 26.10. und 01.11.

2.5. An folgenden Tagen steht eine zusätzliche Betreuung **ausschließlich** für **berufstätige Erziehungsberechtigte** zur Verfügung:

- KW 28, KW 29 und KW 30
- KW 35 und KW 36

3. Öffnungszeiten

An Schultagen: Betreuung MO – FR von 08.00 Uhr bis max. 17.00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler müssen nach erfolgter Anmeldung an den vereinbarten Tagen verpflichtend anwesend sein.

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit eine Frühaufsicht in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.45 Uhr in Anspruch zu nehmen. Der Bedarf wird zu Schulbeginn vom jeweiligen Klassenvorstand erhoben.

Bei geänderten Unterrichtszeiten wird die schulische Tagesbetreuung dem Unterrichtsende angepasst.

An schulautonomen bzw. schulfreien Tagen, in den Semesterferien und am 04. Mai:
von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr (Anmeldung erforderlich, keine zusätzlichen Kosten)

Die Uhrzeiten der Betreuung in den Sommerferien werden gesondert zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres bekannt gegeben. (Anmeldung erforderlich, aliquote Abrechnung).

An schulautonomen bzw. schulfreien Tagen sind die Bring- und Holzeiten nach Vereinbarung variabel.

4. Aufnahmevoraussetzung (ausgenommen verschränkte Schulform)

Das Angebot der schulischen Nachmittagsbetreuung in getrennter Form richtet sich an berufstätige Eltern. Sollten darüber hinaus Betreuungsplätze verfügbar sein, so werden diese bevorzugt an Eltern vergeben, welche arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Umstände eine Aufnahme erfordern.

Ein entsprechender Nachweis ist bei der Anmeldung beizulegen.

5. Anmeldungen

Die Anmeldung erfolgt im Rahmen der Schuleinschreibung anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Für bereits in der Schule befindliche Schülerinnen und Schüler findet ebenfalls zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung die Anmeldung für das nächste Schuljahr statt (ausgenommen verschränkte Schulform). Sollte die Schülerin / der Schüler nur eine tageweise Betreuung benötigen, können die gewählten Betreuungstage bis 5 Tage nach Erhalt des Stundenplanes abgeändert werden.

Nach Ende der Anmeldefrist (Zeitraum der Schülereinschreibung) für die schulische Tagesbetreuung ist eine Anmeldung nur mehr zulässig, wenn dadurch keine zusätzlichen Gruppen erforderlich sind.

Die Anmeldung für die schulische Tagesbetreuung **mit verschränkter Abfolge** ist verbindlich für die gesamte Dauer des Schulbesuchs der Volksschule Enns. Abmeldungen und Änderungen der Besuchstage sind bei dieser Form nicht möglich.

Eine Anmeldung für die schulische Tagebetreuung **mit getrennter Abfolge** gilt für das jeweilige Unterrichtsjahr.

Nach erfolgter Anmeldung ist die Teilnahme verpflichtend.

Die Anmeldung für die Betreuung an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen oder in den Ferien findet für beide Formen zeitgerecht mittels Bedarfserhebung durch die Schule statt.

Kindern, die nicht die schulische Tagesbetreuung besuchen, kann eine Ferienbetreuung angeboten werden, dies aber nur sofern freie Plätze vorhanden und die personellen Ressourcen gegeben sind. Der Besuch bedarf der ausdrücklichen Zustimmung und Genehmigung der Leiterin/des Leiters der schulischen Tagesbetreuung (in Abstimmung mit der Gemeinde).

Anmeldemodalitäten für Zwickeltage und Betreuung während den Sommerferien:

*Die Anmeldung erfolgt mittels Formulars, welches rechtzeitig von der schulischen Tagesbetreuung an die Eltern ausgegeben wird. Die Anmeldung ist verbindlich! Gemeinsam mit der Anmeldung ist vorab pro Zwickeltag sowie pro Betreuungstag in den Sommerferien eine **Kaution** in der Höhe von **EUR 10,00** zu hinterlegen. Diese Kaution wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuung retourniert, wenn die Betreuungszeit laut Anmeldung in Anspruch genommen wurde. Wird die Betreuung trotz verbindlicher Anmeldung nicht in Anspruch genommen, wird der Betrag einbehalten sofern keine Krankmeldung (ärztliche Bestätigung notwendig) für den betroffenen Zeitraum vorliegt.*

6. Änderungen und Abmeldungen

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe kann in Ausnahmefällen eine Änderung betreffend der Betreuungstage (Erhöhung / Reduzierung / Wechsel der Tage) vorgenommen werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine bestehende Gruppe nicht wegfällt. Eine vorzeitige Abmeldung von der getrennten Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil innerhalb eines Schuljahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Diese hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters bei der Schulleitung eingelangt sein.

7. Erkrankung

Im Krankheitsfall des Kindes sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule UND die Leiterin/den Leiter der Tagesbetreuung zu verständigen.

Die Abmeldung vom Essen bei Erkrankung bzw. Abwesenheit muss am Vortag (MO-DO bis 15:30 Uhr, FR bis 13:00 Uhr) für den nächsten Schultag bei der Leitung der Schulischen Tagesbetreuung erfolgen.

Bei keiner bzw. verspäteter Abmeldung muss das Essen verrechnet werden.

8. Fernbleiben

§ 45. (7) SchUG

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

- a) **Bei gerechtfertigter Verhinderung** (Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Familie der Schülerin/des Schülers, bei Ungangbarkeit des Schulweges etc.)
- b) **Bei Vorliegen vertretbarer Gründe** (Vorlage einer schriftlichen Bestätigung durch Sportvereine, Musikschule, etc.) können der Leiter/die Leiterin des Betreuungsteils und/oder die Schulleitung die Erlaubnis zum Fernbleiben (Vorlage einer schriftlichen Bestätigung durch Verein, Musikschule, ...) erteilen.
- c) **Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten**, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeitstunden sind.

9. Abholung

Für die rechtzeitige Abholung des Kindes haben die Eltern/die Erziehungsberechtigten verpflichtend zu sorgen.

Sollte es zu Verspätungen kommen, ist das Betreuungspersonal rechtzeitig zu informieren.

Zu Schulbeginn wird die Abhol- bzw. Entlassungsform erhoben. Sollte es zu Änderungen im Laufe des Schuljahres kommen, muss dies schriftlich bei der Leitung bekannt gegeben werden.

10. Schriftlichkeit

Anmeldungen, Änderungen, Abmeldungen müssen schriftlich (teilweise mittels Schulformular) bei der Schulleitung und/oder der Leiterin/dem Leiter des Betreuungsteiles erfolgen.

Auch Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Name) sind der Leiterin/dem Leiter der schulischen Tagesbetreuung umgehend mitzuteilen.

11. Beschluss der Richtlinien

Im Gemeinderat im März erfolgt ein Neubeschluss der Richtlinien und der Tarifordnung, welche zu gegebenem Zeitpunkt in der Schule zur Einsicht ausgehängt werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.04.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Christian Deleja-Hotko